

Kreis-Blatt

für den
Kreis Westerbург.

Preisrechnungummer 28.

erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnentenpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark
Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Postkonto 331
Frankfurt a. M.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von P. Saesberger in Westerbург.

Nr. 68.

Freitag, den 14. Juli 1916.

32. Jahrgang

Aufruf.

Die vereinigten Kreisvereine vom Roten Kreuz müssen wieder an die Bevölkerung des Kreises mit der Bitte wenden, helfe uns durch freiwillige Gaben unsere Aufgaben erfüllen. Die Bevölkerung hat bereits Großes geleistet, die Dauer des Krieges verlangt weitere Anstrengungen. Wir warten unsere Truppen in den Schützengräben sehnsüchtig auf Liebesgaben, noch bringen die steten Kämpfe neue Verwundete, für welche gesorgt werden muß. Wohl geben wir direkt an bestimmte Anstalten und Personen. Ohne Erfüllung begründeter Wünsche hemmen wir doch vor einer Zersplitterung der Kräfte warnen wir doch darauf hinweisen, daß die Rote-Kreuz-Organisation die Verwendungsstelle für alle Sammlungen sein dürfte. An alle Ortsgruppen-Vorsitzende und Vorstandsmitglieder des Frauen- und des Männer-Vereins vom Roten Kreuz bitten wir die Bitte, aufs neue im Laufe des Monats Juli Sammlungen von Geld und Liebesgaben zu veranstalten und hierzu die Mitwirkung der Herren Geistlichen zu erwirken. Die Erträge der Sammlungen bitten wir unter Beifügung der Sammelisten an das Kreisamtsbüro in Westerbург abzuliefern. Quittung erfolgt im Kreisblatt, Wunsch auch direkt.

Westerburg, den 4. Juli 1916.

Vorsitzende des Männervereins
vom Roten Kreuz
für den Kreis Westerbург.
Abicht, Landrat.

Vorsitzende des
Vaterländischen Frauenvereins
des Kreises Westerbург.
Frau Landrat Abicht.

Ämtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Dem Vernehmen nach haben im Kreise in der letzten Zeit wiederholt durch auswärtige Händler Viehankäufe stattgefunden und Vieh nach außerhalb des Kreises verbracht worden. Sie wollen binnen 8 Tagen jeden derartigen seit Anfang Juni vorgekommenen Fall anzeigen, unter Angabe des Vorbestehers und des Kaufpreises, sowie welches Vieh ausgeführt wurde.

Westerburg, den 12. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtsbüros
des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach dem Ihnen zugegangenen Schreiben der Inspektion der Kriegsgefangenenlager zu Frankfurt a. M. vom 16. 6. sind die Anträge auf Zuteilung von Kriegsgefangenen nach einem bestimmten Formular zu stellen bzw. zu wiederholen, wenn der Kriegsgefangene noch nicht gewährt ist. Ich ersuche darauf hinzuwirken, daß diese wiederholten Anträge spätestens bis zum 20. d. Mts. vorliegen.

Westerburg, den 12. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtsbüros
des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In der Zeit vom 21. Juli bis 29. August 1916 finden an jedem Dienstag von 3⁰⁰—5⁰⁰ nachmittags in Wallmerod (Hotel von J. Wolf) und an jedem Freitag von 3⁰⁰—5⁰⁰ nachmittags in Westerbург (großer Saal Hotel zum Löwen) Kurse für Säuglingspflege durch Herrn Sanitätsrat Dr. Müller aus Wallmerod statt. Ich ersuche nach Möglichkeit zu veranlassen, daß die Hebammen Ihrer Gemeinde an diesen Kursen teilnehmen und ersuche ferner in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß allen Frauen, die der Sache reges Interesse entgegen bringen, die Teilnahme an den unentgeltlichen Kursen gerne gestattet ist.

Westerburg, den 12. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtsbüros
des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bezugnehmend auf meine Verfügung vom 12. d. Mts. betr. den Verkehr mit Delfrüchten, die sie bereits erhalten haben werden, weise ich auf Veranlassung eines Einzelfalles darauf hin, daß die 60 Pfd. Delfrüchte, die zurückbehalten werden dürfen, für die gesamte Hauswirtschaft des Steuerpflichtigen bestimmt sind. Wenn also in Familien Haushälter mit eigenem Land vorhanden sind, die aber keinen getrennten Haushalt führen, so sind nur einmal 60 Pfd. zu gewähren, selbst wenn auf den Ländereien des Haushaltungsvorstandes und auch auf dem Anhalteland Delfrüchte gezogen worden sind.

Westerburg, den 13. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtsbüros
des Kreises Westerbург.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Wiederholt weise ich darauf hin, daß die Kleien, die von hiesigen Mühlen den einzelnen Gemeinden überwiesen worden sind, 9 Mt. pro Zentner einschl. Sack ab Mühle kosten. Eine besondere Rechnung wird hierüber nicht ausgestellt, sondern ist der Betrag ohne weiteres nach Empfang der Kleie an die Kreisamtskasse abzuführen. Werden die Säcke an die Mühle wieder zurückgegeben, so werden von dem Müller 0,80 Mt. pro Sack direkt an den Abnehmer vergütet.

Westerburg, den 13. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtsbüros
des Kreises Westerbург.

Nach einer Mitteilung der Heeresverwaltung sind nunmehr auch vom Feinde internierte Zivilpersonen in der Schweiz zur Erholung vorübergehend untergebracht worden.

Einem Wunsche der Heeresverwaltung entsprechend hat sich der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten zugleich auch als Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen entschlossen, auch den Angehörigen dieser internierten Personen bei Besuchsreisen zu ihnen auf den preussisch-hessischen Staatseisenbahnen und den Reichseisenbahnen eine Fahrpreisermäßigung im demselben Umfange und unter den gleichen Voraussetzungen zu gewähren wie den Angehörigen kranker oder Verwundeter deutscher Kriegsteilnehmer. Die zur Erlangung der Vergünstigung beizubringenden Ausweise der Ortspolizeibehörden müssen demnach erkennen lassen, daß sie zu dem hier in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind.

Berlin, den 4. Juli 1916.

Der Minister des Innern. J. A.: v. Jarocky.

Verordnung.

Gemäß der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607, 728) und der Bekanntmachung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen der Herren Minister vom 29. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) wird für den Umfang des Kreises Westerbürg verordnet:

§ 1.

Die Ausfuhr von Schlachtvieh aus dem Kreise wird verboten.

§ 2.

Alles zum Verkauf gelangende Schlachtvieh ist durch die Käufer an den Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes zu der von diesem bestimmten Zeit auf der Kreissammelstelle in Westerbürg abzuliefern.

§ 3.

Die Ausfuhr von Zuchtvieh bzw. Arbeitsvieh aus dem Kreise darf nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses erfolgen. Diese wird erteilt, wenn folgende Nachweise erbracht sind:

- a) Bericht des Bürgermeisters des Verkaufsortes, daß das verkaufte Tier zum Weide-, Zucht- oder Arbeitsvieh gehört und nicht zu Schlachtzwecken gezüchtet ist.
- b) Bescheinigung des Bürgermeisters des Verkaufsortes, daß der Käufer das Tier als Weide-, Zucht- oder Arbeitsvieh gebraucht.
- c) Bescheinigung des für den Käufer zuständigen Kommunalverbandes (Kreis) daß die angegebene Verwendung des Tieres kontrolliert wird.

§ 4.

Diese Verordnung bezieht sich auf Rindvieh, Schafe und Schweine.

§ 5.

Wegen der Zulässigkeit der Ausfuhr nach § 3 gelten als Zuchtvieh z. Bt. nur sichtbar trächtige Tiere oder solche die in Milch stehen, das heißt erst vor kurzer Zeit gekalbt haben sowie zur Nachzucht bestimmte Bullen, ferner mageres Weidevieh, sowie als Arbeitsvieh eingeführte Kühe, deren Weiterverwendung als solche gesichert ist.

§ 6.

Zu widerhandlungen werden mit sechs Monaten Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Westerbürg, den 13. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerbürg.
J. B. Hedding.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung und Kontrolle ersucht.

Westerbürg, den 14. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerbürg.

Anordnung

über die Einführung von Reisebrotmarken.

Auf Grund der Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl usw. vom 27. Juli 1915 zu § 59, Abs. 2 Ziffer 3 g in Verbindung mit § 50 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Zur besseren Brotversorgung im Reiseverkehr gibt das Landesgetreideamt (schwarz-weiße) Reisebrothefte mit Gültigkeit für das preussische Staatsgebiet aus.
2. Jedes Reisebrotheft enthält 40 Reisebrotmarken, von denen je 20 auf 40 und je 20 auf 10 g lauten. 250 g Brot stellen den zulässigen Tagesverbrauch dar. Der Besitzer des Reisebrotheftes kommt also in Besitz von Bezugsscheinen für 4 Tage. Die Einlösung dieser Bezugsscheine ist an eine bestimmte Zeit nicht gebunden.
3. Die Reisebrothefte werden gegen Erstattung der Herstellungskosten an die Kommunalverbände auf Bestellung geliefert und dürfen von diesen nur an die von ihnen zu versorgenden Personen an Stelle oder gegen Umtausch der gewöhnlichen Brotkarte oder eines entsprechenden Teils davon ausgegeben werden.

Selbstversorger dürfen Reisebrothefte nur im Umtausch gegen die Wahlkarte oder unter entsprechender Kürzung der ihnen zur Vermahlung für den nächsten Versorgungsabschnitt zustehenden Getreidemenge auf der Wahlkarte erhalten. Die Ablieferungsschuldigkeit der Selbstversorger erhöht sich um $\frac{1}{4}$ der Mehlmenge, welche die gesamten von ihnen bezogenen Reisebrothefte anweisen.

4. Jedem Kommunalverband werden $\frac{1}{4}$ der Gesamtmenge, auf welche die von ihm bezogenen Reisebrothefte lauten, von seinem nächsten Monats-Bedarfsanteil in Mehl gekürzt oder seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, zugeschrieben.

5. Die im Bezirk eines Kommunalverbandes verwendeten Reisebrotmarken sind von ihm zu sammeln. Die Gesamtmenge,

über welche sie lauten, ist vom Kommunalverband monatlich dem Landesgetreideamt anzuzeigen und wird zu $\frac{1}{4}$ dem Kommunalverband in Mehl vergütet oder von seiner Ablieferungsschuldigkeit, in Brotgetreide umgerechnet, in Abzug gebracht.

Die Kommunalverbände haben dabei anzugeben, wieviel Reisebrotmarken an Selbstversorger verausgabt worden sind.

Erreicht die Menge, welche die im Bezirk eines Kommunalverbandes monatlich verwendeten Reisebrotmarken ausweisen, nicht $\frac{1}{4}$ v. H. der Höhe des monatlichen Bedarfsanteils des Kommunalverbandes, so findet ein Ersatz nicht statt.

6. Verlorene Reisebrotmarken werden nicht angerechnet, vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

Gibt ein Kommunalverband bezogene Reisebrothefte an das preussische Landesgetreideamt zurück, so wird lediglich die nach § 4 erfolgte Belastung des Kommunalverbandes aufgehoben.

7. Die Herstellung und Ausgabe gleicher Brotmarken durch eine andere Stelle als das Landesgetreideamt ist verboten.

Zum übrigen finden auf die Reisebrotmarken die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, die in jedem Kommunalverband für die Kommunalverbandsbrotmarken gelten.

8. Den Kommunalverbänden bleibt die weitere Regelung der Ausgabe und der Verwendung der Reisebrotmarken überlassen.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Preussisches Landesgetreideamt. Graf v. Keyserling.

Verordnung

betr. Ausgabe von Reisebrotheften im Kreise Westerbürg

Auf Grund des § 47 ff. und 55 der Bundesrats-Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl usw. vom 27. Juli 1915 in Verbindung mit der zugehörigen preussischen Ausführungsanweisung vom 3. Juli 1915 werden zur Ausführung der Anweisung des preussischen Landesgetreideamts vom 26. Juni 1916 über die Einführung von Reisebrotmarken folgende Vorschriften für den Kreis Westerbürg erlassen:

§ 1.

Die Abgabe von Reisebrotheften erfolgt durch den Kreisausschuß. Nur mit dessen Stempel versehene Hefte besitzen Gültigkeit.

§ 2.

Auf einen längeren Zeitabschnitt als drei Wochen werden Reisebrothefte nicht verabsolgt. Reisende, die über drei Wochen in ihrem Heimatort abwesend sein wollen, müssen sich wie bisher, eine Brotkarten-Abmeldebchein beschaffen. Für Reisen, für welche der Reisende mit Reisebrotheften versorgt ist, bedarf es nicht mehr der Ausstellung einer Brotkarten-Abmeldebchein.

§ 3.

Die Abgabe von Reisebrotheften erfolgt nur gegen Rückgabe der gewöhnlichen Brotmarken für die gleiche Zeitdauer. Solange letztere noch nicht für die ganze Dauer der Reise ausgegeben ist, so hat der Reisende ausdrücklich auf den Bezug der fehlenden Marken aus dem folgenden Brotbuch zu verzichten. Selbstversorger haben die den bezogenen Reiseheften entsprechende Getreidemenge an dem vom Kreisausschuß zu bestimmenden Stelle abzugeben.

§ 4.

Die üblichen Tagesbrotkarten für Reisende kommen in Betracht.

§ 5.

Ausländische Gasthausbesucher können statt der bisherigen Tagesbrotkarte für die Dauer ihres Aufenthalts berechnet, Reisebrotmarken erhalten.

§ 6.

Von der Ortsbehörde sind alle zur Ablieferung gelangenden Reisebrotmarken, auch diejenigen anderer Kommunalverbände, an der nichtpreussischen Staaten am Monatsende dem Kreisausschuß einzureichen.

§ 7.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen sowie mißbräuchliche Verwendung von Reisebrotheften, wozu auch Weitergabe derselben an andere Personen gehört, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch Kreisblatt in Kraft.

Westerbürg, den 6. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
des Kreises Westerbürg.

Bekanntmachung

über Grünkern. Vom 3. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Wer aus der Ernte 1916 Grünkern herstellt oder herstellt hat, darf ihn nur an die vom Reichsminister bestimmte Stelle an die von dieser zum Erwerb ermächtigten Stellen absetzen.

Dies gilt nicht für die Vlesierung von Grünkern an Naturschutzgebiete, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft Berechtigung oder als Lohn Grünkern zu beanspruchen haben.

...lich den
...mmunal-
...bigkeit, in
...viel Reib-
...mmunal-
...eisen, nicht
...Kommunal-
...chuet, von
...te an das
...die nach
...oben.
...durch ein
...stimmungen
...nd für die
...egelung der
...lassen.
...Kaiserling
...Beförderung
...Verordnung
...m 27. Juli
...usführung der
...der Anord-
...1916 über
...ten für die

...acht der Reichskanzler von der ihm nach § 3 Abs. 2 Satz 3
...stehenden Befugnis Gebrauch, so beschränkt sich diese Ausnahme
...die von ihm bestimmte Menge.
§ 2. Die im § 1 Abs. 1 genannten Personen haben die herge-
...hten Mengen alsbald, spätestens bis zum 15. August 1916, dem
...mmunalverband anzuzeigen. In der Anzeige ist anzugeben, welche
...Mengen nach § 1 Abs. 2 und nach § 3 Abs. 2 beansprucht werden
...für wieviel Personen.

Die Kommunalverbände haben die Anzeige unverzüglich an die
...Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Abs. 1) weiterzugeben.

§ 3. Die Hersteller haben die Vorräte, die der Absatzbeschrän-
...nach § 1 unterliegen, der vom Reichskanzler bestimmten Stelle
...§ 1 Abs. 1) auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf
...verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß diese Stelle die
...vorräte käuflich übernimmt und eine Frist zur Abnahme setzt, die
...höchstens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist er-
...stet die Absatzbeschränkung nach § 1.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Grünlern,
...ffen der Hersteller zu seiner Ernährung oder zur Ernährung der
...gehörigen seiner Wirtschaft einschl. des Gesindes bedarf. Den
...gehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtignte, insbe-
...ondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung
...er als Lohn Grünlern zu beanspruchen haben. Der Reichskanzler
...ann bestimmen, welche Mengen dem Besitzer auf Grund dieser Vor-
...schrift zu belassen sind. Die näheren Bestimmungen über Vieferung
...nd Abnahme erläßt der Reichskanzler.

§ 4. Soweit der Grünlern der Ueberlassungspflicht nach § 3
...unterliegt, haben die Hersteller für ordnungsmäßige Aufbewahrung
...nd pflegliche Behandlung der Vorräte zu sorgen. Sie dürfen diese
...vorräte ohne Zustimmung der vom Reichskanzler bestimmten Stelle
...§ 1 Abs. 1) nicht verarbeiten. Sie haben dieser Stelle auf Er-
...stern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Porto-
...kosten einzusenden und die Beaufsichtigung zu gestatten.

§ 5. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Abs. 1) hat
...für den Grünlern einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen,
...der den im § 9 festgesetzten Preis nicht übersteigen darf.

§ 6. Ist der Verkäufer mit dem gebotenen Preise nicht einber-
...nden, so setzt die für den Ort, von dem aus die Vieferung erfol-
...en soll, zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig
...fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens
...tragen hat. Der Verkäufer hat ohne Rücksicht auf die endgültige
...Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern. Der Empfänger hat
...käuflich den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigen-
...um auf Antrag der vom Reichskanzler bestimmten Stelle (§ 1 Abs.
...1) durch Anordnung der zuständigen Behörde auf diese Stelle oder
...von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die
...Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten.
...Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei
...langerer Dauer eine angemessene Vergütung bezahlt werden, deren
...Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts end-
...gültig festsetzt.

§ 7. Die nach § 6 zuständige höhere Verwaltungsbehörde ent-
...scheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich den Beteiligten
...aus der Aufforderung zur Vieferung oder der Vieferung ergeben.

§ 8. Die vom Reichskanzler bestimmte Stelle (§ 1 Abs. 1) darf
...übernommenen Grünlern nur an die Heeresverwaltungen und
...Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom
...Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben. Sie kann Nährmittel-
...fabriken und andere vom Reichskanzler bestimmte Stellen durch
...Beyungsscheine zum freihändigen Ankauf von Grünlern ermächtigen.

Der Reichskanzler kann über die Verwendung der abgegebenen
...Mengen Bestimmungen erlassen und die Bedingungen und Preise
...bestimmen, zu denen die abgegebenen Mengen oder die daraus her-
...gestellten Erzeugnisse zu verteilen und abzugeben sind.

§ 9. Der Preis für Grünlern, das ist die gedörrte geschälte
...vermahlene Frucht, darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 8 Abs.
...1 80 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen. Der Preis
...ist für Vieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke
...darf eine Sackleihegebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet
...werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der
...Vieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfg.
...für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark für den Doppel-
...zentner erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der
...Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der
...1 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1,60 Mk. betragen.

Der Reichskanzler kann die Sackleihegebühr und den Sackpreis ändern.
...Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs-
...und Rückkaufspreise den Satz der Sackleihegebühr nicht übersteigen.

Der Preis umfaßt die Kosten der Beförderung bis zur Ver-
...theilung des Ortes, von dem aus die Ware mit der Bahn oder zu
...Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dazselbst.

Diese Preise sowie die auf Grund des § 8 Abs. 2 festgesetzten
...Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914
...der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezbr. 1914 (Reichs-
...gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom

21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Aus-
...führungsbestimmungen; sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungs-
...behörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im
...Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Ver-
...ordnung Ausnahmen gestatten.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe
...bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer Grünlern der Vorschrift im § 1 zuwider absieht;
2. wer die ihm nach § 2 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten
...Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvoll-
...ständige Angaben macht;
3. wer den Vorschriften im § 4 zuwiderhandelt, insbesondere wer
...eine von ihm geforderte Auskunft nicht innerhalb der gesetzten
...Frist erteilt oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige
...Angaben macht;
4. wer Grünlern, der ihm von der vom Reichskanzler bestimmten
...Stelle zu bestimmten Zwecken zugewiesen ist, ohne Erlaubnis
...zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführ-
...ungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
...in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außer-
...krafttretens.

Berlin, den 3. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Aenderung der Höchstpreise für Soda. Vom 26. Juni 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Höchstpreise für
...Soda vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird der § 1
...dieser Verordnung wie folgt geändert:

§ 1. Die Preise für Soda dürfen die in nachstehender Uebersicht
...aufgeführten Beträge nicht übersteigen.

A. Alkalierte Soda (Ammonialsoda, Zeblancsoda, Sodapulver)

1. Bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilo-
...gramm Reingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof
...Versandstation oder frei Haus am Orte des Vieferers
...15,00 Mk.
2. Bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm
...für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung . . . 0,24 Mk.
...für 1/2 Kilogramm einschließlich Verpackung . . . 0,12 Mk.

B. Kristall- und Feinsoda

1. Bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis):

- a) Kristallsoda:
...für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Ver-
...packung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am
...Orte der Herstellung . . . 8,00 Mk.
- b) Feinsoda:
...für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Ver-
...packung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus
...am Orte der Herstellung
...I. im Sack . . . 9,00 Mk.
...II. in Packungen zu je 1/2 oder 1 Kilogramm einschließ-
...lich dieser Packungen . . . 10,00 Mk.

2. Beim Weiterverkauf in Mengen von 50 Kilogramm und
...darüber

- a) Kristallsoda:
...für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Ver-
...packung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus
...am Orte des Vieferers . . . 10,25 Mk.
- b) Feinsoda:
...für 100 Kilogramm Reingewicht ausschließlich Ver-
...packung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am
...Orte des Vieferers
...I. im Sack . . . 11,25 Mk.
...II. in Packungen zu je 1/2 oder 1 Kilogramm einschließ-
...lich dieser Packungen . . . 12,00 Mk.

3. Beim Verkaufe von geringeren Mengen als 50 Kilo-
...gramm Kristall- oder Feinsoda
...für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung . . . 0,18 Mk.
...für 1/2 Kilogramm einschließlich Verpackung . . . 0,09 Mk.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung
...in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Reichskanzler. J. A.: Freiherr von Stein.

Aufforderung zum gesteigerten Anbau von Winterraps und Winterrüben.

Veröffentlichungen

des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Die Erfahrungen des verflossenen Wirtschaftsjahres haben
...gelehrt, daß eine möglichst starke Vermehrung des verfügbaren Be-
...standes an Fett mit die wichtigste Aufgabe der Kriegswirtschaft
...darstellt. Eines der wirksamsten Mittel zur Erreichung dieses

Viele ist der vermehrte Anbau der Ölsfrüchte, namentlich des Winterrapses und Winterrübens, deren Ansaat unmittelbar bevorsteht.

Der Bundesrat hat für die Ölsfrüchte im Wirtschaftsjahr 1916 mit unbedeutenden Änderungen die im Jahre 1915 gültigen Preise wie folgt festgesetzt:

Raps (Winter- und Sommer-)	60,00 Mk.
Rüben (Winter- und Sommer-)	57,50 "
Hederich und Rapsen	40,00 "
Dotter	40,00 "
Mohn	85,00 "
Leinsamen	50,00 "
Saflamen	40,00 "
Sonnenblumenkerne	45,00 "
Senfsaat	50,00 "

Ferner hat der Bundesrat bestimmt, daß jedem Ölsaatenbauer von 100 kg abgelieferter Saat auf Verlangen 35 kg der aus dem Samen gewonnenen Ölsfrüchten zu den für letztere festgesetzten Preisen zurückgeliefert werden müssen. Außerdem verbleiben die Öle, Ölsfrüchte und Ölmehle, die aus den den Erzeugern belassenen Ölsaatenmengen anfallen, den Erzeugern. Dies trifft zu bei allen Ölsfrüchten, sofern die Gesamtbestände in einer Hand nicht mehr als 10 kg ausmachen; bei Leinsamen darf der Erzeuger bis zu 5 Doppelzentner zurückbehalten, bei Mohn die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der eigenen Hauswirtschaft erforderlichen Bestände.

In derselben Verordnung ist bestimmt worden, daß für die Ölsaaten der Ernte 1917 die Preise um $\frac{1}{6}$ erhöht werden und es ist dafür gesorgt worden, daß diese Preise auch dann bezahlt werden, wenn die Bewertung der 1917er Ölsfrüchternte in die Friedenszeit fällt, auch steht auf Anordnung des Bundesrats bereits fest, daß die Bestimmungen wegen der Rückgabe von 35 kg Ölsfrüchten auf 100 kg abgelieferte Saat und wegen der zurückzubehaltenden kleinen Mengen bestehen bleiben.

Es ist also für Winterölsfrüchsaat der Ernte 1917 ein Preis von 70 Mk. für je 100 kg bei Raps und von rund 67 Mk. für Rüben gewährleistet, außerdem wird dem Anbauer reichlich die Hälfte der erzielten Ölsfrüchte zurückgegeben. Damit verspricht der Winterölsfruchtanbau eine völlig ausreichende Rente, und es darf erwartet werden, daß die Landwirte, die bisher schon Ölsfrüchte gebaut haben, den Anbau wesentlich steigern, sowie daß andere Landwirte, die über geeignete Böden verfügen, den Ölsfruchtanbau wieder aufnehmen. Der Gewinn ist dem Getreide und den übrigen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gegenüber ein so hoher, daß ein erweiterter Anbau erwartet werden kann, trotz der Erschwernisse, die mit dem Anbau namentlich zu Kriegzeiten verbunden sind.

Die Ölsfrüchte gedeihen am besten auf mit Stallmist gedüngtem Lande, der Aufwand für die Stallmistdüngung ist in Kriegzeiten beträchtlich höher als im Frieden und ein Teil der Stallmistdüngung, die nach dem Wirtschaftsjahr anderen Früchten zugebracht war, wird für die Ölsfrüchtlage in Anspruch genommen werden müssen. Die Winterölsfrüchte erfordern eine Bodenbearbeitung ähnlich wie die Hackfrüchte, die Saaten sind schon im Ansaatzjahr durch Erdflöhe, während der Blüte durch Rapskäfer gefährdet, die Ernte ist umständlich und wegen des leichten Aufspringens der Hülsen bei schlechtem Erntewetter oder mangelnder Sorgfalt mit Verlusten verbunden. Aber alle diese Nachteile werden durch die nunmehr zugesicherten hohen Ernteträge um so mehr aufgewogen, als der Winterölsfruchtanbau auch große wirtschaftliche Vorteile bietet. Bekanntlich fällt sowohl die Saat als die Ernte in solche Jahreszeiten, in denen andere dringliche Arbeiten im landwirtschaftlichen Betriebe nicht vorliegen. Die Winterölsfrüchte sind ausgezeichnete Vorfrüchte und da sie frühzeitig abgeerntet werden, bleibt hinreichend Zeit zu den Beststellungsarbeiten für das nachfolgende Wintergetreide.

Wenn die deutschen Landwirte im dringendsten Interesse der Gesamtwirtschaft eine wesentliche Erweiterung des Winter-Ölsfruchtbaues eintreten lassen, so besteht deshalb keinerlei Gefahr für die Brotversorgung. Vor dem Kriege sind im Deutschen Reich schätzungsweise 70 000 Tonnen Raps- und Rübensaat auf eine Fläche von rund 40 000 ha geerntet worden. Die mit Getreide und Hülsenfrüchten angebaute Fläche bezifferte sich im Jahre 1913 auf 16 250 000 ha. Die Anbaufläche der Winter-Ölsfrüchte beträgt also rund 0,24 % der dem Getreide- und Hülsenfruchtanbau eingeräumten Fläche. Daraus geht hervor, daß auch eine sehr beträchtliche Vermehrung des Ölsfruchtbaues für die Brotversorgung gänzlich belanglos ist, daß sie dagegen in der wirksamsten Weise dem Fettmangel abhilft.

Berlin, den 28. Juni 1916.

1. Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
2. Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Gaser, Menghorn, Mischfrucht, worin sich Gaser befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Mitbürger

vergeßet nicht die

Agelung eines eisernen Kreuzes
im Dienstzimmer des Herrn Bürgermeisters.

Deutzer

MOTOREN MODELL CM



Die gegebene
Kraftmaschine
für Handwerk,
Landwirtschaft
u. Kleingewerbe

Billig in Anschaffung u. Betrieb
Gasmotoren-Fabrik Deutz.
Zweigniederlassung: Frankfurt a. M., Taunusstr. 47.

Tüchtiger Vorarbeiter

für Hofarbeiten gegen hohen Lohn sofort gesucht.
Kraftwerk Westerwald b. Höhn.

Empfehle prima neue
holl. Häringe
(frische Sendung) ferner
feinst gem.

Kaffeemischung

Kaufmann Hans Bauer
Westerburg, Neustr. 46.

Frische Eier!

kauft laufend j. Quantum!
Gest. Offerten mit Preisangabe
etc. erbittet

R. Höfner, Kreuztal
(Kreis Siegen).

Bum 1. August suche bei hohem
Lohn ein tüchtiges älteres

Haushmädchen

welches kochen kann.

E. Walter,
Limburg a. L.

Suche

an beliebigen Plätzen verlässliche
Häuserm. Warengeschäft Bäckerei,
Wirtschaft, auch mit Land, ferner
H. od. groß. Gut, Mühle, Säge-
werk. Angeb. d. Besitzer an Ge-
org Seisenhof postl. Coblenz.

Jungdeutschland
Geld-Lose

zu Gunsten des Bun-
des Jungdeutschland
a 3,30 Mk. 5618 Geldgewinn
Ziehung am 15. u. 16. August.
5618 Geld-
gewinne v. **150000 Mk.**

Haupt-
gewinn **60000, 30000**
10000, 5 u. 1000 Mk.
bares Geld.

Badische Lose

a 1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)
versendet Glücks-Kollekte
Heinr. Deecke, Kreuznach

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhf. Ingelbach
Fernsprecher No. 8, Amt
Altenkirchen (Westerwald)

Futter für Pferde,
Kühe, Schweine u.

Hühner

sowie in

künstl. Dünger

wieder etwas am Lager.